



zwischen

**Stadtwerke Dorfen GmbH**  
Haager Straße 31, 84405 Dorfen  
- nachfolgend Netzbetreiber genannt -

und Anschlussnehmer

<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Firma <input type="checkbox"/> Eigentümergemeinschaft			
Nachname, Vorname, Firmenbezeichnung			
Straße, Hausnummer		PLZ	Ort
Telefon		E-Mail	
Registergericht(-nummer)			

<b>1. Netzanschlussstelle</b>			
Straße, Hausnummer		PLZ	Ort
ggf. Gemarkung	ggf. Flurstück	ggf. Flurstücknummer	

<b>Beschreibung der Anschlussanlage</b>	
Anschlussart:	<input type="checkbox"/> Freileitung <input type="checkbox"/> Kabel
Netzebene:	Mittelspannung
Lieferspannung:	_____
Netzanschlusskapazität:	_____
Bezeichnung Zähler oder Angaben zum Aufstellungsort:	_____

<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <b>Erzeugungsanlagen/Speicher in Anschlussanlage vorhanden</b>	
falls ja:	
Anzahl Erzeugungsanlagen/Speicher:	_____
Leistung der Erzeugungsanlage/ Kapazität des Speichers:	_____
Leistung in Anschlussleistung enthalten	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <b>Ladesäule/-box in Kundenanlage vorhanden</b>	
falls ja:	
Anzahl Ladeeinrichtungen:	_____
Leistung der Ladeeinrichtung in Anschlussleistung enthalten	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

## 2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die Herstellung, der Betrieb und die Unterhaltung sowie die Änderung des Netzanschlusses im Verteilernetz der Stadtwerke Dorfen GmbH.
- 2.2 Dieser Vertrag umfasst weder die Belieferung des Anschlussnutzers mit Elektrizität (Stromliefervertrag), noch den Zugang zu den Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 20 EnWG (Netznutzungsvertrag) noch die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Strom (Anschlussnutzungsvertrag). Hierüber sind gesonderte Verträge zu schließen.

## 3. Netzanschluss

- 3.1 Der Netzanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilernetzes des Netzbetreibers mit der Anlage des Anschlussnehmers. Die Übergabestelle/Eigentumsgrenze ergibt sich aus der beiliegenden Anlage Beschreibung Netzanschluss.
- 3.2 Der Anschluss wird bis zur Übergabestelle vom Netzbetreiber unterhalten. Die elektrische Anlage nach der Übergabestelle – abgesehen von den Messeinrichtungen des Messstellenbetreibers – steht im Eigentum des Anschlussnehmers und ist von diesem auf seine Kosten zu unterhalten.
- 3.3 Überschreitet die höchste im Kalenderjahr registrierte Leistung die vereinbarte Netzanschlusskapazität, so ist der Netzbetreiber berechtigt, eine Verstärkung des Netzanschlusses auf Kosten des Anschlussnehmers und die Zahlung eines zusätzlichen Baukostenzuschusses zu verlangen.

## 4. Netzanschlusskosten und Baukostenzuschuss

- 4.1 Der Netzbetreiber erhebt ein Entgelt für Herstellung bzw. Änderung des in § 3 bezeichneten Netzanschlusses. Das Entgelt ist dem beiliegenden Angebot (Anlage) zu entnehmen.
- 4.2 Der Netzbetreiber erhebt von dem Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss zur Deckung der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Mittelspannungsnetzes und der Anlagen der vorgelagerten Netz-/Umspannebene, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Der für oben genannten Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss ist dem beiliegenden Angebot zu entnehmen.
- 4.3 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss gemäß § 4 Abs.2, wenn er seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht.

## 5. Eigentum am Anschlussgrundstück

Der Anschlussnehmer:

- ist Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter.
- ist nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter. Er verpflichtet sich, eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Hierzu ist das entsprechende Formular des Netzbetreibers (Anlage) zu verwenden.

Der Anschlussnehmer teilt dem Netzbetreiber unverzüglich mit, wenn das Eigentum an dem Grundstück oder an dem angeschlossenen Objekt wechselt.

## 6. Haftung

- 6.1 Für Schäden, die der Anschlussnehmer bei der Errichtung, der Änderung und/oder dem Betrieb des Netzanschlusses durch den Netzbetreiber erleidet, haftet der Netzbetreiber aus Vertrag oder unerlaubter Handlung nach den Absätzen 2 bis 6.
- 6.2 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Netzbetreiber bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit.

- 6.3 Bei vorsätzlich oder fahrlässig verursachter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haftet der Netzbetreiber für Sach- und Vermögensschäden. Bei leicht fahrlässig verursachter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Anschlussnehmer regelmäßig vertraut.
  - Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Anschlussnehmer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte erkennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
- 6.4 Für die Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haftet der Netzbetreiber für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 6.5 Die in den Absätzen 3 und 4 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.
- 6.6 Eine Haftung des Netzbetreibers nach den zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## 7. Zutrittsrecht

- 7.1 Der Anschlussnehmer hat nach vorheriger Benachrichtigung den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder der zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist.
- 7.2 Den Beauftragten des Netzbetreibers ist darüber hinaus zum Zwecke der Prüfung der technischen Einrichtungen auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten der ungehinderte Zugang (räumlich und zeitlich) zu gewähren, wenn dies zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen erforderlich ist oder um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

## 8. Vertragsbeginn/Kündigung

Dieser Netzanschlussvertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 17 Abs. 2 EnWG nicht besteht.

## 9. Anwendung der NAV/Technischen Anschlussbedingungen

Soweit in diesem Vertrag nichts Anderes geregelt ist, gelten die Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 1. November 2006 (BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2477) und die Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zur NAV in ihren jeweiligen Fassungen entsprechend sowie die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz bzw. die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Hochspannungsnetz (TAB Mittelspannung bzw. Hochspannung) in ihrer jeweiligen Fassung. Die NAV und die Ergänzenden Bedingungen zur NAV sowie die TAB Mittelspannung bzw. Hochspannung liegen diesem Vertrag in ihren aktuellen Fassungen als Anlage bei.

## 10. Rechtsnachfolge

- 10.1 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit mit Zustimmung des Netzbetreibers auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist.
- 10.2 Tritt an die Stelle des bisherigen Netzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel des Netzbetreibers wird öffentlich bekannt gemacht und auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht.

## 11. Datenschutz

Über die im Zusammenhang mit dem Netzanschlussvertrag erhobenen personenbezogenen Daten informiert der Netzbetreiber den Anschlussnehmer in der Anlage Datenschutzerklärung.

## 12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihnen im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Regelungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.
- 12.2 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 12.3 Mit Inkrafttreten dieses Vertrages treten entsprechende frühere Regelungen zum Netzanschluss zwischen den Vertragsparteien außer Kraft.
- 12.4 Der Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

Ort, Datum	Datum
Unterschrift Stadtwerke Dorf...	Unterschrift des Anschlussnehmers

## Anlagen

1. Beschreibung Netzanschluss
2. Angebot
3. Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers
4. Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) online unter: [www.stadtwerke-dorfen.de](http://www.stadtwerke-dorfen.de)
5. Ergänzende Bedingungen zur NAV online unter: [www.stadtwerke-dorfen.de](http://www.stadtwerke-dorfen.de)
6. Technische Anschlussbedingungen Mittelspannung (TAB Mittelspannung)
7. Datenschutzerklärung online unter: [www.stadtwerke-dorfen.de](http://www.stadtwerke-dorfen.de)

# Ergänzende Bedingungen zu den Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung



## 1. Netzanschluss

1.1 Für den Netzanschlussvertrag ist das von den Stadtwerke Dorfen GmbH - nachstehend „StWD“ genannt - vorgegebene Formular zu verwenden.

1.2 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Elektrizitätsnetz der Allgemeinen Versorgung anzuschließen. Abweichende Regelungen sind nur mit Zustimmung von den StWD möglich.

1.3 Für die Beauftragung durch den Anschlussnehmer zur gemeinsamen Verlegung weiterer Anschlussleitungen durch andere Errichter, sind die entstehenden Planungskosten zu zahlen. Für den Planungsaufwand erstellt die StWD ein Angebot.

1.4 Der Anschlussnehmer erstattet den StWD die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt der Stadtwerke Dorfen GmbH veröffentlichten Entgelten.

Darüber hinaus erstattet der Anschlussnehmer den StWD die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

1.5 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der Vorgaben der StWD in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen. Die Eigenleistungen für den selbst geschachteten und wieder verfüllten Graben werden zu Gunsten des Anschlussnehmers kostenmindernd berücksichtigt.

1.6 Der Netzanschluss wird von den StWD bis zu der im Netzanschlussvertrag beschriebenen Eigentumsgrenze betrieben und unterhalten.

1.7 Die StWD sind berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

1.8 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses auf Verlangen des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von StWD zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Eine beabsichtigte Erhöhung der Anschlussleistung und/oder der Betrieb von Eigenerzeugungsanlagen, Speichern, Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge oder Anlagen mit möglichen Netzurückwirkungen (z.B. elektronische Frequenz oder Spannungsumformer) sind von den StWD unter Verwendung der von den StWD zur Verfügung gestellten Vordrucke mitzuteilen.

1.9 Die technischen Anforderungen von den StWD an den Netzanschluss sowie an den Betrieb sind in den Technischen Anschlussbedingungen Niederspannung der Stadtwerke Dorfen GmbH festgelegt. Der vollständige Wortlaut der Technischen Anschlussbedingungen ist im Internet unter [www.stadtwerke-dorfen.de](http://www.stadtwerke-dorfen.de) veröffentlicht.

## 2. Baukostenzuschuss (BKZ)

Für den Anschluss oder die Verstärkung des Netzanschlusses an das Elektrizitätsnetz der allgemeinen Versorgung zahlt der Anschlussnehmer gemäß § 11 NAV einen Baukostenzuschuss in Höhe von 50 % der anrechenbaren Kosten gemäß Preisblatt.

Der Baukostenzuschuss wird auf Basis der beantragten Leistungsanforderung erhoben.

## 3. Inbetriebsetzung / Wiederinbetriebsetzung

Die StWD oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an. Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses ist von dem Installateur-Unternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlussicherung (Kundenanlage) ausgeführt hat, unter Verwendung der von den StWD zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.

Der Anschlussnehmer erstattet den StWD die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen.

Die Anlage wird erst nach Zahlungseingang des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten in Betrieb gesetzt.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung des Netzanschlusses auf Grund festgestellter Mängel der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür den entstandenen Aufwand. Dies gilt auch für sonstige vergebliche Inbetriebsetzungsversuche, soweit der Anschlussnehmer diese zu vertreten hat.

## 4. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Die Kosten einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung nach § 24 NAV (mit Ausnahme des Absatz 3) sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen.

Ist eine rechtzeitig mitgeteilte beabsichtigte Unterbrechung des Anschlusses auf Grund von vom Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen nicht möglich, so zahlt der Anschlussnutzer bzw. der Anschlussnehmer den hierfür entstandenen Aufwand.

## 5. Kurzzeitig genutzte Anschlüsse

Die Herstellung des Netzanschlusses ist unter Verwendung der von den StWD zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Der Anschlussnehmer zahlt die Kosten für die Netzanbindung.

Werden in diesem Zusammenhang zusätzliche Netzausbaumaßnahmen erforderlich, so zahlt der Anschlussnehmer diese Kosten.

Der Anschlussnehmer erstattet den StWD die Inbetriebsetzungskosten und die Kosten für die Außerbetriebsetzung des Netzanschlusses nach tatsächlichem Aufwand gemäß Preisblatt.

## 6. Fälligkeit, Zahlungsverzug

Die Netzanschlusskosten sowie der Baukostenzuschuss werden bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

Die Kosten für Mahnung auf Grund eines Zahlungsverzuges werden pauschal berechnet.

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges sind vom Anschlussnehmer nach den im Preisblatt von den StWD veröffentlichten Pauschalsätzen zu erstatten.

## 7. Abschlagszahlungen

Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, behält sich Stadtwerke Dorfen GmbH vor, auf die Netzanschlusskosten und den Baukostenzuschuss angemessene Abschlagszahlungen zu erheben.

Bei größeren Objekten behalten sich die StWD ebenfalls vor, Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilanlagen zu verlangen.

Ein ggfs. bestehender Vorauszahlungsanspruch gemäß §§ 9 Abs.2, 11 Abs.6 NAV bleibt unberührt.

## 8. Beendigung der Rechtsverhältnisse

Die Kündigung des Netzanschlussverhältnisses muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anschrift der Entnahmestelle
- Kundennummer
- Ggf. neue Rechnungsanschrift
- Kündigungszeitpunkt

### Stadtwerke Dorfen GmbH

Haager Straße 31  
84405 Dorfen

Telefon: 08081/9317-0

Fax: 08081/9317-90

E-Mail: [info@stadtwerke-dorfen.de](mailto:info@stadtwerke-dorfen.de)

[www.stadtwerke-dorfen.de](http://www.stadtwerke-dorfen.de)

# Zustimmungserklärung

des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten  
zum Netzanschlussvertrag Strom



Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, haben nach § 2 Abs.3 NAV die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und ihn damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

Hiermit stimmt der

<input type="checkbox"/> Grundstückseigentümer <input type="checkbox"/> Erbbauberechtigter		
Nachname, Vorname, Firmenbezeichnung		
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon	E-Mail	

folgender

<b>Anschlussstelle</b>		
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Gemarkung	Flurstück	Flurnummer

dem Abschluss des Netzanschlussvertrages Strom zwischen

<b>Anschlussnehmer</b>
Nachname, Vorname
mit der Kundennummer

und der Stadtwerke Dorf GmbH zu.

Das Eigentum der Stadtwerke Dorf GmbH an sämtlichen auf meinem Grundstück befindlichen oder zu errichtenden Leitungen und Anlagen erkenne ich an.

Ort, Datum
Unterschrift Grundstückseigentümer/in, Erbbauberechtigten